

Kosten des Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung

Als außergewöhnliche Belastungen können Gerichts- und Anwaltskosten eines Scheidungsverfahrens geltend gemacht werden. Hierzu gehören auch Schuldzinsen zur Finanzierung dieser Ausgaben. Scheidungskosten, die durch ein gerichtliches Verfahren entstehen, werden allerdings durch die Finanzverwaltung nur eingeschränkt als absetzbar anerkannt. Steuerneutral verhalten sollen sich die Kosten eines Unterhaltsverfahrens, einer Klage auf Zugewinnausgleich, des Verfahrens zur Hausratsteilung, zur elterlichen Sorge und des Verfahrens zum Umgangsrechts.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 10 K 2392/12 E und 15 K 2052/12 E) hat demgegenüber zugunsten des Steuerpflichtigen die gesamten Verfahrensaufwendungen als außergewöhnliche Belastung und als gemäß § 33 des Einkommensteuergesetzes steuerwirksam zum Abzug zugelassen. Eine Ehescheidung könne – so die Urteilbegründung - nur gerichtlich und mit Hilfe von Rechtsanwälten erfolgen. In dem Gerichtsverfahren müssten regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, dem Zugewinn und den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den damit zusammenhängenden Kosten könnten sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spiele es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch ein gerichtliches Urteil, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden können.